

Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kreisverband Potsdam

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(2) Mitgliedsbeiträge werden gemäß der Bundessatzung erhoben. Sie betragen derzeit mindestens 1 % des Nettoeinkommens, i. d. R. aber nicht weniger als 6 Euro/Monat. Der Betrag muss auf volle Euro gerundet werden.

(3) Der Monat der Aufnahme in den Kreisverband ist beitragsfrei. Der Monat, in dem die Mitgliedschaft beendet (siehe § 2) oder der Wechsel in einen anderen Kreisverband gegenüber dem Vorstand angezeigt wird, ist beitragspflichtig.

(4) Die Beitragszahlung ist jeweils zum 15. des Monats fällig, bei viertelhalb- und jährlicher Zahlung bis zum 15. des ersten Monats.

(5) Mitglieder können in sozialen Härtefällen einen begründeten Antrag auf Beitragsminderung oder -befreiung an den Kreisvorstand stellen (Härtefallklausel). Hierüber entscheidet der Kreisvorstand in nichtöffentlicher Sitzung.

Folgende Gründe sind in jedem Fall als Härtefall zulässig:

- Empfänger*innen von ALG II (SGBII), Grundsicherung und bei
- Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt (SGBXII)
- Empfänger*innen von Wohngeld
- Schüler, Auszubildende, Studierende
- Teilnehmer*innen des Bundesfreiwilligendienstes, Freiwilliges Soziales
- oder Ökologisches Jahr.

Über die Zulässigkeit weiterer Gründe entscheidet der Kreisvorstand.

§ 2 Mandatsabgaben

(1) Mandatsträger*innen kommunaler Ämter leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen Sonderabgaben in Höhe von 15% ihrer Aufwandsentschädigung. Sitzungsgelder sind davon ausgenommen.

(2) Alle Kandidierende für kommunale Ämter, auch Nicht-Mitglieder, werden darauf hingewiesen, dass von ihnen die Sonderabgabe in der in Abs. (1) genannten Höhe erwartet wird.

(3) Für die Abgabe von Sonderbeiträgen gelten folgende Sonderregelungen:
Von der Zahlung befreit sind

- Empfänger*innen von ALG II (SGB II), Grundsicherung und bei
- Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)

- Empfänger*innen von Wohngeld
- Schüler*innen, Auszubildende, Studierende
- Teilnehmer*innen des Bundesfreiwilligendienstes, Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr.

Für jedes im Haushalt lebende Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verringert sich der zu leistende Sonderbeitrag um 5%-Punkte. Ab dem 3. Kind entfällt der Sonderbeitrag vollständig.

§ 3 Mahnverfahren

(1) Bei Beitragsrückständen erfolgt eine Zahlungserinnerung. Sind bei einer nicht erfolgreichen Abbuchung des Mitgliedsbeitrages Rücklastschriftgebühren angefallen, die nicht von Kreisverband verschuldet wurden, ist diese Gebühr vom Mitglied zu zahlen.

(2) Ist das Beitragskonto eines Mitglieds länger als zwölf Wochen nach Fälligkeit nicht ausgeglichen, so wird dem Mitglied eine erste Mahnung per Brief geschickt. Hierin wird es an seine Beitragspflicht erinnert und auf die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft hingewiesen.

(3) Eine zweite Mahnung wird frühestens vier Wochen nach der ersten Mahnung als Einwurfeinschreiben verschickt. Ist das Beitragskonto vier Wochen nach Verschickung der zweiten Mahnung weiterhin nicht ausgeglichen, wird dies als Austrittswunsch aufgefasst. Auf diese Folge wird in der zweiten Mahnung ausdrücklich hingewiesen. Der Vorstand ist über die Ausstellung der zweiten Mahnung zu informieren.

(4) Der Vorstand befindet per Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste frühestens vier Wochen nach Verschickung der zweiten Mahnung.

(5) Eine nicht erfolgreiche Zustellung des Briefes hat keine aufschiebende Wirkung. Der Zahlungssäumige kann mit dem Kreisvorstand eine Vereinbarung über Ratenzahlungen vereinbaren.

§ 4 Spenden und Zuwendungsbescheinigungen

(1) Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes und des Spenden-Codexes des Landesverbandes einzuwerben und anzunehmen. Spenden verbleiben beim Kreisverband, sofern die/der Spender/in nichts anderes verfügt hat.

(2) Die Annahme von Spenden für Dritte (die keine Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind) oder ihre Weiterleitung ist verboten. Solche Spenden sind unverzüglich an die/den Spender/in zurück zu überweisen.

(3) Der Verzicht auf Erstattung entstandener Kosten durch einen Anspruchsberechtigten ist nur möglich, wenn die Kosten entsprechend der Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes Brandenburg grundsätzlich abrechenbar sind. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen des Steuerrechts abweichende Regelungen bezüglich der Erstattungen beschließen.

(4) Spendenquittungen für Verzichtsspenden dürfen nur ausgestellt werden, wenn der Kreisverband grundsätzlich wirtschaftlich in der Lage ist, die Kosten zu erstatten. Hierfür sind die Kostenformulare des Landesverbandes einzusetzen. Anträge auf Kostenerstattung sind grundsätzlich schriftlich zu stellen und zu unterschreiben. Dabei ist der Erstattungsgrund anzugeben und durch Originalbelege nachzuweisen.

(5) Spenden der SVV-Fraktion an die Partei sind verboten.

(6) Zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen (Spendenquittungen) ist nur die/der Kreisschatzmeister/in berechtigt. Die Bescheinigungen werden grundsätzlich nach Fertigstellung des Jahresabschlussberichtes im Folgejahr versandt.

(7) Für Zuwendungsbescheinigungen dürfen nur die Vordrucke verwendet werden, die vom Landesverband freigegeben worden sind (Spendenquittungsformulare). Hiervon verbleibt eine Durchschrift bei dem ausstellenden Kreisverband.

§ 5 Haushalt, Kontoführung, Haushaltsplan

(1) Ein Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand erarbeitet auf der Grundlage eines Vorschlages der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters einen Haushaltsplan für das Folgejahr, der der Mitgliederversammlung möglichst vor dem Haushaltsjahr schriftlich zur Abstimmung vorgelegt wird. Zusätzlich zum Haushaltsplan ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen. Daraus soll die Finanzentwicklung der nächsten vier Jahre ersichtlich sein - insbesondere die Entwicklung des Vermögens und der Rücklagen für Wahlkämpfe.

(3) Ohne einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushalt dürfen nur Ausgaben erfolgen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht. Neue Verpflichtungen dürfen nicht eingegangen werden.

(4) Alle Finanzbewegungen sind über (Giro-)Konten des Kreisverbandes, ausnahmsweise auch über eine Barkasse, abzuwickeln.

(5) Zahlungen werden von Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung beauftragt; Belege werden mit „sachlich richtig“ abgezeichnet. Die/ der Schatzmeister/in prüft anschließend die Verausgabung und löst die Zahlung aus (Vieraugenprinzip). Im Falle regelmäßiger Zahlungsverpflichtungen (wenn gültige Verträge vorliegen, etwa Miete, Lohn, etc.) kann auf die „sachlich richtig“-Zeichnung eines Einzelbelegs verzichtet werden.

(6) Der Kreisvorstand oder die Mitgliederversammlung legt die Einzelheiten der Kontobevollmächtigung fest, wobei nur Vorstandsmitglieder oder die Geschäftsführung bevollmächtigt werden dürfen. Für Kontrollzwecke sollen auch weitere Mitglieder mit einer regelmäßigen Prüfung der Kontobewegungen beauftragt werden.

(7) Bei der Aufstellung des Finanzplans nach Absatz 2 ist die Bildung von Rücklagen für Kampagnen und Wahlen zu berücksichtigen. Über die Höhe der zu

bildenden Rücklagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(8) Geldbestände sind möglichst wirtschaftlich anzulegen:

Finanzanlagen dürfen nur beim Bundesverband oder bei Banken angelegt werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören, der im Insolvenzfall eine hundertprozentige Rückzahlung garantiert. Die Geschäftsfelder der Bank müssen mit den Grundsätzen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereinbar sein und ethischen sowie Nachhaltigkeitskriterien genügen. Finanzielle Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind nicht zugelassen.

§ 6 Rechnungslegung

(1) Der/Die Schatzmeister/in legt den Jahresabschlussbericht eines Jahres spätestens zum 10. März des Folgejahres vor. Der Vorstand ist verantwortlich für die rechtzeitige Abgabe des Jahresabschlussberichtes nach Parteiengesetz in der vom Bundesfinanzrat vorgegebenen Form. Der Bericht (ggf. inklusive aller Berichte der Basisverbände) muss von dem/der Schatzmeister/in und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben sein.

(2) Alle Vorstandsmitglieder sind aufgefordert, sich in angemessenen Abständen mit Hilfe von Sherpa oder durch die Einsicht in die Kontoauszüge des Kreisverbandkontos einen Überblick über die finanzielle Lage des Kreisverbandes zu verschaffen. Der/Die Schatzmeisterin steht für Rückfragen zu einzelnen Umsätzen zur Verfügung.

(3) Der Kreisvorstand bestimmt ein Mitglied des Kreisvorstandes als Stellvertreterin bzw. als Stellvertreter, das den/ die Schatzmeisterin im Verhinderungsfalle vertritt.

§ 7 Rechnungsprüfung und Aufbewahrungsfristen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß Satzung zwei Rechnungsprüfer*innen, die mindestens einmal jährlich das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben, die Bankbestände und die Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Vorstand und Mitgliederversammlung prüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

(2) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes (inklusive der Basisverbände) müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 8 Finanzielle Zusammenarbeit mit kommunalen Fraktionen

(1) Grundsätzlich müssen Partei- und Fraktionsgelder getrennt sein. Ein gemeinsames Bankkonto ist nicht möglich.

(2) Bei gemeinsamer Nutzung von Räumen, Personal oder anderer Mittel des Geschäftsbedarfs muss es eine schriftliche Vereinbarung geben, die nachvollziehbar macht, dass es keine unangemessenen finanziellen Vorteile aus

der gemeinsamen Nutzung für die Partei gibt.

§ 9 Personal

Vor Ausschreibung einer Stelle ist die*der Schatzmeister*in anzuhören.

§ 10 Haftung

Der Kreisverband darf finanzielle Verpflichtungen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel eingehen, so dass die Deckung des Bankkontos/der Bankkonten gewährleistet ist. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Finanzordnung kann mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen von einer Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Potsdam im Rahmen der Haushaltslage geändert werden.

(2) Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Potsdam von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(3) Die Finanzordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.